

Nr. **XIX. GP.-NR
539
1995 -02- 09** IJ

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Erkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zum
Asylgesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1.7.1994, G 92,93/94 das Wort "offenkundig" im § 20 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991, BGBl /1992 als verfassungswidrig erkannt und diese Bestimmung aufgehoben.

Er hat gleichzeitig ausgesprochen, daß die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist, wodurch die Anlaßfallwirkung gemäß Art 140 Abs 7 B-VG dahin erweitert wurde, daß diese Gesetzesbestimmung auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden ist. Diese Anlaßfallwirkung wurde daher vom VerfGH auch auf alle bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahren ausgedehnt.

Diese erfreuliche Tatsache verpflichtet nunmehr den Bund als Rechtsträger, je Beschwerdefall ÖS 18.000,- an die Beschwerdevertreter als Prozeßkosten zu zahlen.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.08.1994, ZI 94/19/0435, ausgesprochen, daß er im Falle einer Aufhebung einer für die Ermittlung des Sachverhalts relevanten Verfahrensbestimmung durch den VerfGH die Prüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes - infolge der bereinigten Rechtslage - nicht in gleicher Weise vornehmen könne wie im Falle der Aufhebung einer materiellen Vorschrift. Es könne daher nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, daß sich die Anwendung der als verfassungswidrig aufgehobenen Norm für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers als nachteilig erweisen würde und Verfahrensmängel vorliegen, die nach der - alten - Rechtslage nicht releviert werden konnten, weil sie eben nicht "offenkundig" mangelhaft waren. Mit der bereinigten Rechtslage sei es nunmehr möglich, auch nicht offenkundige Mängel zu relevieren. Der VwGH könne daher nicht prüfen, ob nicht der Beschwerdeführer weitere Mängel aufgezeigt hätte, wäre das Wort "offenkundig" bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde aus dem Rechtsbestand eliminiert gewesen. Diese Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts belaste die Bescheide mit sekundären Verfahrensmängeln, weshalb sie - ohne auf das Beschwerdevorbringen in der Sache einzugehen - wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben wären.

In Folge dieser Grundsatzentscheidung gab der VwGH - unter Hinweis auf dieses Erkenntnis - vielen bei ihm anhängigen Beschwerden statt und verurteilte den Bund, dem jeweiligen Beschwerdeführer ÖS 12.500,- zuzüglich allfälliger Bundesstempelmarken zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. In wievielen Fällen hinsichtlich des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Asylgesetz wurde der Bund zum Kostenersatz verpflichtet?
2. Wie hoch ist der gesamte Prozeßkostenbetrag aus diesem Titel?
3. In wievielen Fällen hat der Bund aufgrund der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes an die Beschwerdeführer Prozeßkosten zu leisten?
4. Wie hoch ist der gesamte Prozeßkostenbetrag aus diesem Titel?
5. In wievielen Fällen in Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechtsangelegenheiten hatte der Bund Kostenersatz zu leisten, weil ein Säumnisbeschwerdeverfahren beim VwGH anhängig war? Welcher Kostenaufwand war damit verbunden?
6. In wievielen Fällen prüft der Bund Regreßforderungen in Zusammenhang mit Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechtsangelegenheiten aufgrund der Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes? In wievielen Fällen hat eine solche Prüfung zu einer Geltendmachung in welcher Höhe geführt?
7. Welche Beträge mußten vom Bund durch das Bundesministerium für Inneres unter dem Titel Amtshaftung im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, des Fremden gesetzes und des Asylgesetzes für 1994 ausgezahlt werden
8. In wievielen dieser Fälle liegt eine gerichtliche Entscheidung vor? In wievielen Fällen wurde der Bund schuldig gesprochen? In wievielen Fällen wurde die Klage abgewiesen?